



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen



ZAHNÄRZTEKAMMER
SACHSEN-ANHALT
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Information für Zahnarztpraxen und beihilfeberechtigte Privatpatienten

herausgegeben vom
Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
und der
Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Am 1. Januar 2012 ist die neue Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in Kraft getreten.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt und die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt geben dazu folgende Klarstellung bekannt:

1. Die Ansprüche des Zahnarztes gegen seine Patienten/Zahlungspflichtigen richten sich nach den Vorschriften der GOZ.
2. Die Erstattungsansprüche der beihilfeberechtigten Privatpatienten gegen den Dienstherrn richten sich nach der GOZ und den einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen.
3. Bei strittiger Anwendung oder aufgrund unterschiedlicher Auslegung der GOZ kann die Erstattung durch die Beihilfestellen in Einzelfällen abgelehnt werden. Dies bedeutet aber nicht generell, dass die Berechnung durch den Zahnarzt unrechtmäßig erfolgt ist. Darüber hinaus können die beihilferechtlichen Bestimmungen Erstattungen zu bestimmten, vom Zahnarzt durchaus berechenbaren Gebühren ganz oder teilweise ausschließen.

Bei Verständnisfragen zur
Beihilfeerstattung wenden Sie
sich bitte vertrauensvoll an Ihre
Beihilfestelle.

Bei Verständnisfragen zur Abrechnung
wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an
Ihren Zahnarzt.

Magdeburg, 30. 04. 2014

Jörg Felgner
Staatssekretär
Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt

Dr. Frank Dreihaupt
Präsident der Zahnärztekammer
Sachsen-Anhalt